

## Beitragsregelung für die Kindertagesstätte Hardeggen

Die Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Leine-Solling hat unter Bezugnahme auf § 20 Kindertagesstätten-gesetz ab dem 01. Februar 2017 folgende Neuregelung der Elternbeiträge beschlossen:

- 1) Die Beiträge werden nach sozialen Gesichtspunkten aufgrund der gesamten positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten und aller unterhaltsverpflichteten Personen eines Kalenderjahres (Vorjahr des Kindergartenjahres) gestaffelt. Folgende Einkommensgruppen werden festgelegt:

<u>Einkommensgruppe</u>	<u>Jahresfamilieneinkommen</u>
I	0,00 € - 21.600,00 €
II	21.601,00 € - 27.600,00 €
III	27.601,00 € - 33.600,00 €
IV	33.601,00 € - 39.600,00 €
V	39.601,00 € - 45.600,00 €
VI	mehr als 45.600,00 €

Zum Jahreseinkommen zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 des Einkommensteuergesetzes. Dieses sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieben
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u. a. Geld/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z. B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen).

Verluste bei einzelnen Einkunftsarten („negative Einkünfte“ = z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht abgezogen werden. Für die Bemessung des Elternbeitrages ist das Jahresfamilieneinkommen des zweitletzten Jahres zugrunde zu legen.

Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine Neufestsetzung des Elternbeitrages vorzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben.

2) Für die Betreuung während der Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte werden folgende Beiträge erhoben:

		<b>Betreuung 8.00 - 12.30</b>	<b>Betreuung 8.00 - 14.45</b>	<b>Betreuung 8.00 - 16.00</b>	<b>Betreuung 7.30 - 17.00</b>
Einkommensgr.	I	<b>141,00 €</b>	<b>183,00 €</b>	<b>208,00 €</b>	<b>243,00 €</b>
Einkommensgr.	II	<b>160,00 €</b>	<b>205,00 €</b>	<b>230,00 €</b>	<b>264,00 €</b>
Einkommensgr.	III	<b>173,00 €</b>	<b>217,00 €</b>	<b>242,00 €</b>	<b>276,00 €</b>
Einkommensgr.	IV	<b>187,00 €</b>	<b>231,00 €</b>	<b>256,00 €</b>	<b>290,00 €</b>
Einkommensgr.	V	<b>202,00 €</b>	<b>247,00 €</b>	<b>272,00 €</b>	<b>305,00 €</b>
Einkommensgr.	VI =	<b>218,00 €</b>	<b>263,00 €</b>	<b>288,00 €</b>	<b>321,00 €</b>

3) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten wird eine gesonderte Gebühr von 10,00 € je halbe Stunde monatlich berechnet.

Für die Sonderöffnung 14.45 bis 16.00 Uhr (1,25 Stunden) wird eine Gebühr von 25,00 € monatlich erhoben.

4) Geschwisterermäßigung

Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder die kindergeldbezugsberechtigt sind, soweit sie in Haushaltsgemeinschaft mit der Familie/Lebensgemeinschaft leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Die folgende Ermäßigung wird gewährt:

- a) Bei 2 Kindern = 10 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)
- b) Bei 3 Kindern = 15 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)
- c) Bei 4 Kindern = 20 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)
- d) ab 5 Kindern = 25 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2).

## 5) Behindertenermäßigung

Familien, in denen ein Familienmitglied schwerbehindert ist, wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

Grad der Behinderung lt. Schwerbehindertenausweis

zwischen 50 % und 75 % = 10 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziffer 2),

zwischen 75 % und 100 % = 15 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziffer 2).

- 6) Die vorstehend genannten Beitragssätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kaufmännisch gerundet.  
Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig und werden durch das Kirchenkreisamt Northeim durch Bankeinzug erhoben.
- 7) Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Selbsterklärung der Eltern. Die Prüfung der Erklärungen und Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Hardegsen. Werden Selbsterklärungen nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die Einkommensgruppe VI. Im Falle der nachträglichen Abgabe der Selbsterklärung erfolgt die Einstufung in eine ggf. andere Einkommensgruppe zum 1. des Monats, in dem die Erklärung abgegeben worden ist. Eine rückwirkende Einstufung ist nicht möglich.
- 8) Bei neu aufzunehmenden Kindern wird eine Anmeldung erst verbindlich nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Vorlage der Selbsterklärung.
- 9) Zur Ermittlung der Beitragshöhe erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Stadt Hardegsen und dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Leine-Solling. Die Stadt Hardegsen ist berechtigt, sich zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung die Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben ist eine Nacherhebung von Beiträgen vorzunehmen.